



**Beschluss des gemeinsamen  
Landesgremiums Berlin nach § 90a  
SGB V vom 24.09.2025 zum Thema  
Barrierefreiheit von Arzt- und  
psychotherapeutischen Praxen**

# Inhaltsverzeichnis

Beschluss des gemeinsamen Landesgremiums Berlin nach § 90a SGB V vom 24.09.2025 zum Thema Barrierefreiheit von Arzt- und psychotherapeutischen Praxen	3
1. Themenfeld: Barrierefreiheit fördern	4
2. Themenfeld: Unzureichende Datenlage	5
3. Themenfeld: Barrierefreie Räume identifizieren	5



## Beschluss des gemeinsamen Landesgremiums Berlin nach § 90a SGB V vom 24.09.2025 zum Thema Barrierefreiheit von Arzt- und psychotherapeutischen Praxen

Mit der Abschlussempfehlung des Beschlusses des gemeinsamen Landesgremiums nach § 90a SGB V vom 25.09.2024 wurde die AG Maßnahmen zur Sicherstellung der ambulanten Versorgung beauftragt, zu weiteren zentralen Themenkomplexen wie den Digitalisierungsprozessen und der Versorgung von Menschen mit Behinderungen (Barrierefreiheit), Empfehlungsvorschläge zu erarbeiten.

Artikel 9 Absatz 1 UN-BRK verpflichtet die Vertragsstaaten, geeignete Maßnahmen mit dem Ziel zu treffen, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für medizinische Einrichtungen. Darüber hinaus anerkennen die Vertragsstaaten nach Artikel 25 UN-BRK das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben.

Nach Artikel 3, Satz 3 Grundgesetz gilt „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.“ und die Berliner Verfassung legt in Artikel 11, Satz 2 fest „Das Land ist verpflichtet, für die gleichwertigen Lebensbedingungen von Menschen mit und ohne Behinderung zu sorgen.“

Nach § 2a SGB V ist im Kontext der Krankenbehandlung den besonderen Belangen behinderter und chronisch kranker Menschen Rechnung zu tragen.

In den Sitzungen der AG Maßnahmen zur Sicherstellung der ambulanten Versorgung wurden verschiedene Themenfelder diskutiert und umsetzbare Handlungsoptionen

identifiziert. Im Angesicht dieser Herausforderungen beschließt das gemeinsame Landesgremium auf Vorschlag seiner Vorsitzenden, Frau Senatorin Dr. Czyborra, entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag, die folgenden Empfehlungen:

## 1. Themenfeld: Barrierefreiheit fördern

Herausforderung:

Es besteht ein Bedarf von Menschen mit Behinderungen an barrierefreien Arztpraxen unterschiedlicher Arztgruppen, der derzeit nicht nach Behinderungsarten substratifiziert quantifiziert ist.

Derzeit besteht mit Ausnahme der baulichen Barrierefreiheit von Neubauten öffentlich zugänglicher Gebäude, in denen medizinische Einrichtungen entstehen sollen, keine subjektiv-öffentliche Pflicht der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte, ihre Einrichtungen im Sinne der Richtlinie der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) nach § 75 Absatz 7 SGB V zur Information über die Sprechstundenzeiten der Vertragsärzte und über die Zugangsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen zur Versorgung (Barrierefreiheit) barrierefrei zu gestalten.

Nach § 75 Absatz 1a Seite 2 SGB V informieren die Kassenärztlichen Vereinigungen die Versicherten im Internet in geeigneter Weise bundesweit einheitlich über die Sprechstundenzeiten der Vertragsärzte und über die Zugangsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen zur Versorgung (Barrierefreiheit). Die KBV stellt zu wesentlichen Aspekten von Barrierefreiheit eine Checkliste zur Verfügung.

Empfehlungen:

- a. Das gemeinsame Landesgremium nach § 90a SGB V in Berlin empfiehlt, dass die Kassenärztliche Vereinigung Berlin (KV Berlin) gegenüber ihren Mitgliedern darauf hinwirkt, dass fehlende Angaben nach den Kriterien der KBV über die Zugangsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen zur Versorgung (Barrierefreiheit) vom 15.07.2024 schnellstmöglich nachzureichen sind.

Weiteres Vorgehen:

Die KV Berlin wird ihre Mitglieder anschreiben und auf etwaige Informationsdefizite zur Barrierefreiheit hinweisen. Über die Fortschritte hinsichtlich der Rückmeldungen informiert

die KV Berlin das gemeinsame Landesgremium nach § 90a SGB V in der Septembersitzung 2026.

- b. Das gemeinsame Landesgremium nach § 90a SGB V empfiehlt, dass die KV Berlin ihre Mitglieder in geeigneter Weise auf bestehende Beratungs- und Weiterbildungsangebote zur Beurteilung der Barrierefreiheit (bspw. die Bundesfachstelle Barrierefreiheit) hinweisen wird.

Weiteres Vorgehen:

Die KV Berlin unterrichtet ihre Mitglieder über bestehende Beratungsangebote.

## **2. Themenfeld: Unzureichende Datenlage**

Herausforderung:

Die gemeinsame Entwicklung zielgerichteter, bedarfsgerechter und ressourcenschonender Lösungsstrategien zur Sicherstellung einer barrierefreien Versorgungsrealität wird durch eine unzureichende Datenlage zu den tatsächlichen quantitativen und qualitativen Versorgungsbedarfen von Menschen mit Behinderungen erschwert. § 76 SGB V sichert allen gesetzlich Versicherten das Recht auf freie Arztwahl zu; dieses grundsätzliche Recht darf nicht unterlaufen werden.

Empfehlung:

Das gemeinsame Landesgremium nach § 90a SGB V empfiehlt bezüglich der Ermittlung von besonderen Versorgungsbedarfen von Menschen mit Behinderungen die Herstellung einer geeigneten Datenlage weiter zu verfolgen.

## **3. Themenfeld: Barrierefreie Räume identifizieren**

Herausforderungen:

Der Mangel an geeigneten Praxisräumen ist unabhängig von ihrer Barrierefreiheit in Berlin eine Herausforderung. Unzureichende Informationen zur Barrierefreiheit in Immobilien und Ressourcen beim Informationsaustausch zwischen Anbietern und Suchenden von Praxisräumen erschweren die Vermittlung von geeigneten möglichst barrierefreien Praxisräumen. Als mögliche Lösung dieser Herausforderungen bietet der Bezirk Treptow Köpenick das Modell einer Praxisbörse an.



Da der Bezirk selbst keine Räumlichkeiten vorhält, werden im Rahmen einer Kooperation mit den Wohnungsbaugesellschaften Gewerberäume in einem monatlichen Newsletter angeboten. Das Modell hat bereits Erfolge bei der Vermittlung von Praxisräumen erzielt, das Angebot umfasst nicht ausschließlich barrierefreie Praxisräume, das Kriterium der Barrierefreiheit ist nicht aufgenommen.

Einem Mangel an geeigneten Praxisräumen stehen zudem ungenutzte Ressourcen durch Strukturwandel städtischer Zentren, insbesondere in Einkaufsstraßen und -zentren, gegenüber.

Der Aktionsplan der Bundesregierung zur Barrierefreiheit, der im Jahr 2024 von der Vorgängerregierung vorgelegt wurde, schließt die Unterstützung von Maßnahmen zur „baulichen Barrierefreiheit“ explizit aus.

Die Suchmöglichkeit nach barrierefreien Räumlichkeiten ist unzureichend. Zu erwartende Kosten die mit baulichen Anpassungen in Bestandspraxen einhergehen, sind wenig transparent. Eine bessere Datenlage zu den Kosten, die mit der Umsetzung der Barrierefreiheit einhergehen, kann die Erarbeitung von geeigneten Maßnahmen unterstützen.

Empfehlungen:

- a. Das gemeinsame Landesgremium nach § 90a SGB V empfiehlt den Bezirken, schnellstmöglich geeignete Formate zu etablieren, die das Auffinden von barrierefreien Räumen für die medizinische Versorgung der Bevölkerung ermöglichen. Als Beispiel seien die hier die Praxisraumbörsen in Treptow-Köpenick und Marzahn-Hellersdorf genannt. Das Kriterium der Barrierefreiheit gemäß der KBV-Richtlinie v. 15.07.2024 sollte in diesem Rahmen aufgenommen werden.

Weiteres Vorgehen:

Die Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege (SenWGP) prüft dies in Verbindung mit den Bezirken.

- b. Das gemeinsame Landesgremium empfiehlt ferner, den Strukturwandel der städtischen Zentren in Berlin als Chance zu nutzen und geeignete Räumlichkeiten für barrierefreie Arztpraxen in Einkaufsstraßen und insbesondere in Einkaufszentren zur

Verfügung zu stellen bzw. umzuwandeln und somit zugleich den Leerstand zu reduzieren. Dazu kann angeknüpft werden an den 10-Punkte-Plan für zukunftsfähige Berliner Zentren der Senatsverwaltungen für Wirtschaft, Energie und Betriebe (SenWiEnB) sowie für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen (SenStadt).

Weiteres Vorgehen:

SenWPG wird sich hierzu mit SenWiEnB und SenStadt austauschen, um mögliche Ressourcen und Anknüpfungspunkte an den 10 Punkte-Plan für zukunftsfähige Berliner Zentren zu prüfen.

- c. Das gemeinsame Landesgremium empfiehlt, die Kosten, die gemeinlich mit Maßnahmen zur baulichen Herstellung von Barrierefreiheit einhergehen, zu ermitteln. Eine bessere Datenlage zu den Kosten, die mit der Umsetzung der Barrierefreiheit einhergehen, kann die Erarbeitung von geeigneten Maßnahmen unterstützen.

Weiteres Vorgehen:

SenWGP prüft, ob auf Landesebene eine belastbare Kostenanalyse erstellt werden kann.

- d. Das gemeinsame Landesgremium nach § 90a SGB V empfiehlt die Abbildung der Barrierefreiheit von Arzt- und psychotherapeutischen Praxen in Städtebauförderungsprogrammen (z.B. Soziale Stadt).

Weiteres Vorgehen:

SenWGP wird hierzu mit den zuständigen Stellen Kontakt aufnehmen, um die Berücksichtigung von Barrierefreiheit im Rahmen sozialer Infrastruktur zu prüfen.

Eine Überprüfung des Standes der Umsetzung der hier gegebenen Empfehlungen sollte nach zwölf Monaten erfolgen.